

Satzung

vom 05.12.2005 zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 02.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 05.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 3 (Allgemeine Steuerermäßigung) erhält folgende Fassung:

Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 – 27 SGB II) erhalten sowie für diese einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.